

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 7

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Belehrung

Staatskunde. (Fortsetzung.)

25. Anteil der Kantone an der Leitung des Bundes. Es entspricht dem Wesen des Bundesstaates, daß die Kantone einen Einfluß auf die Leitung des Bundes ausüben. Es geschieht dies namentlich durch den Ständerat, der aus Abgeordneten der Kantone besteht: immerhin dürfen die Kantonsregierungen den Abgeordneten nicht wie den frühern Tagfahungsabgeordneten Weisungen geben. Bei Änderungen der Bundesverfassung ist es notwendig, daß die Volksabstimmung nicht nur die Mehrheit der Stimmentenden, sondern auch eine Mehrheit der annehmenden Kantone aufweist. Acht Kantone können das Referendum gegen ein Bundesgesetz anbegehren, fünf Kantone die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Bundesversammlung veranlassen; jeder Kanton hat das Recht, der Bundesversammlung Vorschläge einzureichen; diese Rechte werden aber tatsächlich nicht ausgeübt.

26. Verhältnis der Kantone zueinander. Die Kantone dürfen unter sich keine Sonderbünde abschließen, wohl aber Verträge auf dem Gebiete der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung, sog. Konfödate. Wenn ein Kanton sich von einem andern verlegt fühlt, so soll er sich jeder Selbsthilfe enthalten und den Spruch des Bundesgerichts anrufen.

Jeder Kanton hat das Recht, auf seinem Gebiete seine Gesetze in Anwendung zu bringen, und nicht nur die Bürger des eigenen Kantons, sondern auch die daselbst wohnenden Bürger anderer Kantone haben sich diesen Gesetzen zu fügen; sie haben die Steuern zu entrichten, selbst die Armensteuern; sie haben sich den Gerichten des Kantons zu unterwerfen usw. Andererseits hat jeder Kanton die Pflicht, die Bürger anderer Kantone gleich den eigenen zu behandeln und nicht besondere oder höhere Steuern und Gebühren zu verlangen. Ueberhaupt ist es einem Kanton nicht gestattet, etwas zur Besteuerung heranzuziehen, das zu besteuern ein anderer Kanton das Recht hat (Verbot der Doppelbesteuerung). Die Gerichte eines Kantons dürfen sich auch nicht mit Prozessen beschäftigen, deren Behandlung den Gerichten eines andern Kantons zukommt; insbesondere

ist Bestimmung, daß bei Forderungsprozessen nur die Gerichte des Kantons zuständig sind, wo der Beklagte wohnt. Die Kantone haben arme, franke Kantonsfremde vorläufig zu verpflegen wie eigene Bürger und bei Todesfall für schickliche Beerdigung zu sorgen.

Die Kantone sind verpflichtet, in Strafsachen unentgeltliche Rechtshilfe zu gewähren, also Vorladungen zu besorgen, Zeugen einzubernehmen usw. Zur Beurteilung eines Verbrechens oder Vergehens ist grundsätzlich der Kanton zuständig, wo die Handlung erfolgte. Für die wichtigeren strafbaren Handlungen besteht bundesgesetzlich eine Auslieferungspflicht; doch hat der Kanton das Recht, wenn der Täter heimatberechtigt oder niedergelassen ist, die Beurteilung und Bestrafung selbst vorzunehmen.

Für Zivilprozesse besteht ebenfalls Rechtshilfe, dagegen nicht wie bei Strafsachen unentgeltliche. Rechtskräftige, von den zuständigen Gerichten erlassene Zivilurteile sind in jedem Kanton vollstreckbar. Sofern der Schuldner in einem andern Kanton wohnt, besteht für diesen bezüglich der Eintreibung von Steuern keine Pflicht zur Mithilfe; der berechtigte Kanton muß sich also unter Umständen an das auf seinem Gebiete liegende Vermögen des Schuldners halten.

III. Die Staatseinrichtungen.

27. Arten der Behörden. Je nach ihrer Hauptaufgabe unterscheiden wir gesetzgebende Behörden, Regierungs- und Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden. Eine Behörde besteht entweder aus mehreren Personen (Kollegialbehörde) oder aus einer einzelnen Person (Einzelbehörde). Die höchsten Behörden, sowohl des Bundes wie der Kantone, sind Kollegialbehörden. Die Mitglieder der Behörden, sofern sie ständig und berufsmäßig tätig sind, nennt man Beamte; ihr Hilfspersonal sind die Angestellten.

28. Kompetenzen. Jede Behörde hat ihre bestimmten Aufgaben und Befugnisse; man nennt den Kreis derselben Kompetenz. Es kann vorkommen, daß die Frage entsteht, ob etwas in die Kompetenz dieser oder jener Behörde falle. Man spricht dann von Kompetenzstreitigkeit.

29. Pflichten der Behörden. Die Mitglieder der Behörden, die Beamten und Angestellten haben die Pflicht, gewissenhaft ihre Obliegenheiten zu erfüllen; sie müssen gewöhnlich einen bezüglichen Amtseid oder ein Gelübde ablegen. Die Beamten und Angestellten sind

für ihre Amtsführung verantwortlich. Bei Pflichtverletzungen können sie von ihrer Oberbehörde gehüßt oder abgesetzt werden. Wenn sie jemanden geschädigt haben, so müssen sie Schadenersatz leisten, und wenn sie sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, so werden sie dem Strafrichter überwiesen.

30. Die Amtssprachen. Im Bunde gelten als Sprachen, in denen man mit den Behörden verkehren kann, die drei Nationalsprachen: die deutsche, französische und italienische. In den Kantonen kommt es darauf an, welche Sprache die vorherrschende ist; es gibt solche, welche zwei Amtssprachen haben.

31. Amtssitz. Die Behörden haben ihren Amtssitz da, wo sich ihre Amtlokalitäten befinden und wo sie ihre Amtshandlungen ausüben. Sitz der Bundesbehörden, mit Ausnahme des Bundesgerichtes, ist Bern. Amtssitz des Bundesgerichtes ist Lausanne. Die Kantonsbehörden haben ihren Amtssitz in den Kantonshauptorten, die Bezirksbehörden in den Bezirkshauptorten.

32. Die Amtsblätter. Die Verfügungen und Erlasse der obern Behörden werden den untern Behörden und dem Volke zur Kenntnis gebracht durch die Amtsblätter und die amtlichen Gesetzesammlungen. Der Bund hat mehrere Amtsblätter: das Bundesblatt, das Handelsamtsblatt, das Militärverordnungsblatt u. a.

(Fortsetzung folgt.)

Etwas über Aegypten und seine Bewohner.

Als ich vor einiger Zeit das Museum der Stadt Bremen besuchte, fiel mir gleich am Eingang desselben ein altes, langes Bündel, welches am Boden stand, auf. Bei genauerem Hinsehen machte ich die Entdeckung, daß sich darin eine etwas schwarzaussehende, aber sonst noch wohl erhaltene Leiche befand. Ich war nicht wenig erstaunt, als ich erfuhr, daß diese Leiche schon mehrere Jahrtausende alt und erst vor nicht allzulanger Zeit aus Aegypten nach Bremen gebracht worden sei. Beim Betrachten der Leiche, Mumie genannt, kam mir nun der Gedanke, unsern Lesern etwas von dem Lande, wo diese Mumien gefunden werden, sowie von dem Volke, von welchem sie herrühren, zu erzählen. Nicht nur in der Geographiestunde, auch schon vorher in der biblischen Geschichtsstunde bei der Behandlung der Geschichte des Volkes Israel und der Jugendgeschichte Jesu haben wir die Bekannt-

schaft Aegyptens gemacht. Wir alle wissen, daß man unter Aegypten das Land zu beiden Seiten des untern Nil zu verstehen hat. In diesem Lande finden wir den Erzvater Abraham zur Zeit, als Teuerung und Mißernte im Lande Kannan herrschten. Hierin schickte auch Jakob seine Söhne zur Zeit der Not, um Getreide zu kaufen. Noch heute gilt Aegypten für ein fruchtbares Land, aber im Altertum (vor 4000 bis 5000 Jahren) war es noch weit fruchtbarer und bebauter als heute. Damals galt es für die Kornkammer der Nachbarländer. Wenn in den benachbarten Ländern Mangel, Not und Teuerung herrschten, so hatte man in Aegypten nie darunter zu leiden; hier herrschte stets Ueberfluß. Die große Fruchtbarkeit verdankt das Land heute wie vor vielen tausend Jahren den regelmäßig eintretenden Ueberschwemmungen des Nil. Alle Jahre zur Regenzeit, vom Monat Juli bis Ende September, tritt der Fluß aus seinen Ufern und verwandelt das Land in einen großen See. Aus dem Wasser ragen dann nur die Dörfer und Städte, die künstlich geschaffenen Dämme, welche als Fußwege dienen, die Wohnhügel mit ihren Bauernhöfen und die Kronen der Bäume hervor. Durch Kanäle sucht man das Wasser über das ganze Land zu verteilen und mittelst Schöpf-rädern auch die etwas höher gelegenen Stellen zu bewässern. Während bei uns eine solche Ueberschwemmung für ein großes Unglück gilt, begrüßt der Aegypter diese mit großem Jubel. Tausende von Rähnen, mit fröhlichen Menschen gefüllt, beleben die Wasserfläche. Frohe Lieder ertönen und aus jedem Fahrzeuge erschallt Musik. Im Oktober verläuft sich das Wasser wieder, läßt aber einen fetten, schwarzen Schlamm zurück. Das so gedüngte Land wird nun in aller Eile bestellt und bringt dann, wie es in der heiligen Schrift heißt, hundertfältige Frucht. Regen fällt in Aegypten sehr selten. Man kann ihn auch entbehren, denn bis zur Zeit der Ernte, welche gegen Ostern ist, besitzt der Boden Feuchtigkeit genug. Im Altertum verstanden es die Bewohner des Landes, große Mengen Wasser zur Zeit der Ueberschwemmung in künstlich angelegten Teichen und Seen zu sammeln und in der trockenen Jahreszeit durch Kanäle überall hinzuleiten und das Land auf diese Weise künstlich zu bewässern. Noch heute trifft der Reisende in Aegypten auf Ueberreste von solchen Sammelbecken.

Dieses Land nun wurde im Altertum von einem Volke bewohnt, welches sich gegen andere